

28. OKT. 1968

Für das Nachschlagewerk!

Ja

Für die Fachpresse!

Ja) auszugsweise

Für die amtliche Sammlung!

Nein

118

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsatz: Wie im Urteilsverfahren der Revisionsführer,
so muß im Beschlußverfahren der Rechtsbeschwerde-
führer eine Divergenz in der gleichen Weise
schlüssig dartun.

Aktenzeichen: 1 ABR 16/68

Beschluß des BAG vom 28. Oktober 1968 LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 16/68

2 Ta BV 8/68 Niedersachsen

118

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28.
Oktober 1968 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 6. September 1968, 2 Ta BV 8/68,
wird als unzulässig verworfen.

.. 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Gründe:

Durch den im Tenor genannten Beschluß ist die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen worden, ohne daß die Rechtsbeschwerde zugelassen worden ist. Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG wäre die Rechtsbeschwerde deshalb nur statthaft, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Zwar sagt § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nicht ausdrücklich, daß die abweichende Entscheidung in der Rechtsbeschwerde zu bezeichnen ist, wie dies nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG für den Fall der Divergenzrevision in der Revisionsbegründung zu geschehen hat. Es besteht jedoch kein Anlaß und keine Möglichkeit, die auf Divergenz gestützte Rechtsbeschwerde anders zu behandeln, als die auf Divergenz gestützte Revision. Beide Rechtsmittel stimmen in ihrer funktionellen und in ihrer systematischen Stellung im jeweiligen Rechtsmittelzug und damit in ihrem Wesen überein. Wie im Urteilsverfahren der Revisionsführer, so muß also auch im Beschlußverfahren der Rechtsbeschwerdeführer eine Divergenz in der gleichen Weise schlüssig dargun. Zu einem solchen schlüssigen Vortrag gehört es, daß der Rechtsbeschwerdeführer im einzelnen vorträgt, welche abstrakten Rechtssätze der angefochtene Beschluß enthalte, inwiefern der angefochtene Beschluß auf diesen abstrakten Rechtssätzen beruhe, welche abstrakten Rechtssätze die von der Rechtsbeschwerde angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ihrerseits enthielten, inwiefern diese Entscheidungen auf den in ihnen enthaltenen abstrakten Rechtssätzen beruhten und inwiefern die vorgenannten Rechtssätze im angefochtenen Beschluß denen in den angezogenen Entscheidungen widersprächen.

- 3 -



An einem solchen Vortrag fehlt es im vorliegenden Fall. Die Rechtsbeschwerde behauptet lediglich, der angefochtene Beschluß weiche von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ab und beruhe auf dieser Abweichung. Sie stellt aber keine abstrakten Rechtssätze heraus, die im angefochtenen Beschluß enthalten sind, und weist im einzelnen nicht nach, inwiefern es sich dabei um tragende Rechtssätze handelt. Ebenso wenig werden Rechtssätze abstrakter Art aus der angezogenen Entscheidung 1 ABR 7/66 vom 14. Februar 1967 angeführt; auch insoweit wird nicht nachgewiesen, inwiefern die angezogene Entscheidung auf solchen Rechtssätzen beruht. Schließlich fehlt es an einer Gegenüberstellung von Rechtssätzen aus dem angefochtenen Beschluß und der angezogenen Entscheidung, aus der sich der Widerspruch zwischen jenen Rechtssätzen ergeben soll.

Was die Rechtsbeschwerde vorträgt, ist nichts anderes als der Versuch nachzuweisen, daß der angefochtene Beschluß nicht dem entspricht, was der erkennende Senat in der Entscheidung 1 ABR 7/66 vom 14. Februar 1967 ausgesprochen hat. Ein solcher Vortrag allein ist jedoch nicht geeignet, in schlüssiger Weise eine Divergenz darzutun. Er kann vielmehr nur dem Zwecke dienen dazustellen, daß sich der angefochtene Beschluß nicht an das gehalten hat, was in der angezogenen Entscheidung ausgesprochen ist. Das betrifft bei dem Fehlen einer schlüssigen Divergenzdarlegung somit die Frage, ob die Rechtsbeschwerde begründet ist. Diese Frage kann aber erst geprüft werden, wenn die Statthaftigkeit des Rechtsmittels feststeht, was seinerseits nun einmal voraussetzt, daß eine bestehende Divergenz schlüssig vorgetragen ist.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

